

# **Satzung**

## **der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad**

#### **„OsteWelle“ in Hemmoor vom 12. Mai 2015**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für die Benutzung des Hallenbades „OsteWelle“ in Hemmoor werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

Die Gebühren sind vor Betreten des Hallenbades zu entrichten.

#### **§ 3**

Folgende Arten von Eintrittskarten werden ausgegeben:

- a) Einzelkarten
- b) Familienkarten
- c) Zehnerkarten
- d) Fünfundzwanzigerkarten.

Zur Familie gehören Eltern mit ihren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Familie gleichgestellt sind eheähnliche Gemeinschaften, wenn die Partner in einer Haushaltsgemeinschaft und mit gemeinsamem Hauptwohnsitz zusammenleben. Zur Familie gehören auch Pflege-, Adoptiv- und Enkelkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie mit Hauptwohnsitz bei der beantragenden Familie oder der gleichgestellten eheähnlichen Gemeinschaft gemeldet sind.

#### **§ 4**

Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Betriebes des Hallenbades betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Einzelkarten   |            |
| 1. für Erwachsene   | 3,50 Euro  |
| 2. für Kinder, Jugendliche, Schüler/Schülerinnen und Studierende (über 18 Jahre mit Ausweis)      | 2,50 Euro  |
| 3. für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50% (Schwerbehindertenausweis) | 2,50 Euro  |
| b) Familienkarten   | 11,00 Euro |
| c) Zehnerkarten   |            |
| 1. für Erwachsene   | 31,50 Euro |
| 2. für Kinder, Jugendliche, Schüler/Schülerinnen und Studierende (über 18 Jahre mit Ausweis)      | 22,00 Euro |

- |                           |  |            |
|---------------------------|--|------------|
| 3.                        | für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50% (Schwerbehindertenausweis) | 22,00 Euro |
| d) Fünfundzwanzigerkarten |  |            |
| 1.                        | für Erwachsene   | 74,50 Euro |
| 2.                        | für Kinder, Jugendliche, Schüler/Schülerinnen und Studierende (über 18 Jahre mit Ausweis)      | 53,00 Euro |
| 3.                        | für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50% (Schwerbehindertenausweis) | 53,00 Euro |
- e) Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres sind keine Benutzungsgebühren zu zahlen.

### **§ 5**

1. Im Hallenbad kann geschlossenen Gruppen (Schulen, Schwimmabteilungen von Sportvereinen, Kindergärten, usw.) unter eigener verantwortlicher Leitung jeweils eine besondere Badezeit zur ausschließlichen Benutzung eingeräumt werden. Die Haftung der Samtgemeinde für diese Zeit ist ausgeschlossen.
2. Die Gebühr für jede angefangene Stunde beträgt 30,00 Euro
3. Für die Schulen und Vereine aus dem Raum der Samtgemeinde Hemmoor und für andere Gruppen sowie in sonstigen Fällen kann eine andere Gebührenregelung getroffen werden. Die Entscheidung bis zu einem Monat trifft der Samtgemeindebürgermeister, die Entscheidung darüber hinaus obliegt dem Samtgemeindeausschuss.

### **§ 6**

Für verloren gegangene Garderobenschlüssel ist eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten zu entrichten.

### **§ 7**

Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Hallenbad verwiesen, darf er an diesem Tage das Bad nicht wieder betreten. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht.

### **§ 8**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.03./24.04.2012 außer Kraft.

Hemmoor, den 12. Mai 2015

(L.S.)

SAMTGEMEINDE HEMMOOR  
Brauer  
Samtgemeindebürgermeister